

Günter Diexer

Einschreiben / A-Post
Gesundheitsdirektion Kt. Zürich
Abteilung Rechtsmittel
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Datum,

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich fristgerecht Beschwerde ein gegen die Verfügung zur zwangsweisen Schliessung meines Cafés durch die Kantonsärztin Dr. med. Christiane Meier c/o Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Zürich.

I. Begründung

Dr. iur. Alexander Niggli, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, vertritt die Auffassung, dass Strafbestimmungen der Covid-19 Verordnung keine ausreichende rechtliche Grundlage haben, da sie nur in einer Verordnung und nicht in einem Gesetz stehen. Das «Nichteinhalten des Schutzkonzeptes» Gemäss Art. 13 ff. der Covid-19 Verordnung ist zudem nur eine Übertretung und kann nur mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Massnahmen die geeignet sind, die Weiterführung eines Berufes zu verunmöglichen, sind wegen Übertretungen in keiner Weise verhältnismässig, geeignet oder zumutbar. Wer beispielsweise beim Fahren eines Personenwagens zum ersten oder auch zum zweiten Mal die Sicherheitsgurten nicht trägt oder falsch parkiert, macht sich ebenfalls wegen einer Übertretung im Ordnungsbussenverfahren strafbar und ein nachträglich verfügtes Fahrverbot wäre ebenso unverhältnismässig, ungeeignet und nicht zumutbar. Vor allem dann, wenn ein solches Fahrverbot die wirtschaftliche Freiheit nach Art. 27 BV des Lenkers einschränken würde, wie in meinem Fall vorliegend.

Mit Artikel 13 der Änderung zur Covid-19 Verordnung vom 28. Oktober 2020 und damit vier Monate später als die Covid-19 Verordnung vom Juni, schreibt das EDI, vertreten durch Bundesrat Berset:

«Auf eine Pönalisierung (unter Strafe stellen) von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, wird angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet.»

Strafen und Massnahmen gegen Personen sind gemäss Bundesrat Berset verboten (Objektiver Tatbestand von Art. 181 und Art. 312 StGB). Der Bundesrat stützt sich also auf das Verhältnismässigkeitsgebot und auf die Eigenverantwortung. Diese Gebote werden

nun, nebst den Bestimmungen über Freiheitsrechte in der Bundesverfassung, durch diese Verfügung mit Füßen getreten.

Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB erfasst sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte. Kantonsärztinnen fallen unzweifelhaft unter diesen Beamtenbegriff (vgl. BGE 135 IV 198 E. 3.3.).

Zwangsmassnahmen, die wirtschaftliche und persönliche Freiheiten von Personen einschränken (Wirtschaftsfreiheit Art. 27 Abs. 1 und 2 BV / Koalitionsfreiheit Art. 28 ff. BV), sind ohne ausreichende gesetzliche Grundlage und ohne medizinische Evidenz verboten und willkürlich. Mit Missbrauch der Amtsgewalt ist gemeint, dass der Zwang Ausübende «von der ihm von Amtes wegen zustehenden hoheitlichen Gewalt Gebrauch mache, dass er kraft hoheitlicher Gewalt verfüge oder zwingt, wo es nicht geschehen dürfte» (BGE 101 IV 410, sinngemäss gleich BGE 127 IV 211, 114 IV 42, 113 IV 30, 108 IV 49, 104 IV 23, 99 IV 14, 88 IV 70, 76 IV 286). Unter Amtsgewalt wird die Summe aller Machtmittel verstanden, welche zur Durchführung einer amtlichen (hoheitlichen) Handlung eingesetzt werden können (Trechsel /Vest, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, zu Art. 312 N 3).

Missbrauch liegt ferner nicht nur vor, wenn die Amtsgewalt zu sachfremden Zwecken eingesetzt wird, sondern auch dann, wenn er unverhältnismässige Mittel einsetzt, oder wenn er sinn- und zwecklosen Zwang ausübt. RJN 1988 65 ff. sieht mit Recht Amtsmissbrauch in einer (30–90 Minuten dauernden) Festnahme ohne hinreichende Rechtfertigung (Trechsel /Vest, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, zu Art. 312 N 6).

Nur schon aufgrund dessen sind Strafen und Massnahmen gegen Gastronomiebetreiber aufgrund des Verstosses gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), gegen Treu und Glauben (Art. 5 BV), gegen die Bestimmungen über die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 ff.) sowie gegen das Verbot von staatlicher Willkür (Art. 9 ff. BV) unzulässig. Entgegen von normalen Restaurants ist der Betrieb von Restaurantions- und Barbetrieben in Hotels erstaunlicherweise erlaubt (Art. 5a Abs. 2 Covid-19 Verordnung). Diese Regelung verstösst ebenfalls gegen die im Gesetz an höchster Stelle verankerte Rechtsgleichheit und gegen das Willkürverbot. Bei der Bundesverfassung handelt es sich um das höchste und wichtigste Gesetz der Schweiz und sie ist in der PCR-Pandemie auch nicht «ausgehebelt worden» – wie durch einige Juristen behauptet wird – sondern sie wurde durch das Volk und die Stände 1948 speziell für eine solche Krisenzeit erlassen. Die Bestimmungen der BV sind direkt und unmittelbar rechtswirksam. Sie sind durch alle Behörden und Beamte in jedem Fall zu beachten. Alle Covid-19-Massnahmen sind ausserdem und grundsätzlich unzulässig, wenn dafür die nötige epidemiologische ausserordentliche Lage fehlt.

II. Wissenschaftliche und juristische Analyse zur ausserordentlichen epidemiologischen Lage

Zur aktuellen epidemiologischen Lage, die durch den Bundesrat, das BAG aber auch durch die Kantonsärztin Christiane Meier in ihrer Verfügung behauptet wird, verweise ich auf die beiliegenden Gutachten: (Analyse des wissenschaftlichen Konsortiums «Aletheia» sowie auf das Gutachten von RA Gregor Meissner, Zürich). Angesichts der fehlenden wissenschaftlichen Evidenz erscheinen alle Covid-19-Massnahmen ohne rechtliche Grundlage, ohne die dafür nötige medizinische Evidenz und damit verfassungswidrig, nichtig und damit rechtsunwirksam.

III. Unzulässige Zwangsmassnahmen durch Verwaltungsbehörden und durch die Polizei

Massnahmen gemäss Strafprozessordnung:

Die Polizei darf gemäss Art. 299 StPO nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts («Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden») Ermittlungen aufnehmen. Bei mutmasslichen Verletzungen von Masken-tragpflichten, beim eröffnen eines Geschäftes oder eines Restaurantbetriebes, sowie ein Ansammlungsverbot etc. wurde gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, wurde der Erlass durch den Gesetzgeber (bewusst) nicht strafrechtlich abgesichert. Die entsprechenden Erläuterungen wurden durch das BAG zwischenzeitlich x-fach angepasst; in der Version mit Stand vom 18.01.2021 heisst es dazu:

«Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, wird angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet.»

Anwendbar bliebe damit der Straftatbestand auf Gesetzesstufe, konkret Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j (Wiederhandlungen gegen Massnahmen der Bevölkerung), sofern es sich um eine ausserordentliche Lage handeln würde und dies scheint nicht der Fall zu sein. Diese Bestimmung stellt aber eine ausreichende Rechtsgrundlage dar für Verstösse gegen Art. 3b und Art. 3c der Covid-19-Verordnung besondere Lage, auch wenn Art. 6 Abs. 2 des EpG in Art. 83 Abs. 1 Bst. j des EpG nicht erwähnt wird. Das EpG ermöglicht es in der besonderen Lage sowohl dem Bundesrat (Art. 6 Abs. 2) als auch den Kantonen (Art. 40), Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zu erlassen, was zwar in Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG (aufgrund des alleinigen Verweises auf Art. 40) nicht präzise abgebildet ist; mit der Verwendung der Terminologie «Massnahmen gegenüber der Bevölkerung» wird jedoch klar, dass die Strafandrohung auch durch den Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. b EpG verordnete Massnahmen einschliesst und entsprechende Wiederhandlungen sanktioniert werden können.

Selbstverständlich ist es absolut widersprüchlich zunächst festzuhalten, dass bzgl. Verhaltensweisen von Privatpersonen bewusst auf Strafbestimmungen verzichtet worden ist, um dann im nächsten Satz zu erklären, dass eine andere Strafbestimmung (des EpG) anwendbar bleibe. Wenn auf eine spezifische Strafbestimmung wegen der Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet wird, ist es unlogisch, dasselbe Verhalten zugleich durch einen ganz allgemein gehaltenen Straftatbestand zu kriminalisieren. Alles andere wäre Willkür.

In der Version vom 12.02.2021 heisst es zu den Strafbestimmungen:

«Wiederhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungsstraf-tatbestände strafbewehrt.» Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBI 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Wiederhandlungen der vom Bund angeordneten Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit den

Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände gemäss Artikel 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar auszuformulieren sind."

Entgegen dieser Ausführungen ergibt sich aus der Botschaft zum EpG gerade nicht, dass der Bundesrat nach Belieben neue Straftatbestände schaffen darf (dies geht insbesondere nicht aus der erwähnten Seite 365 hervor). Der Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz hält in den Randziffern 890/891 drei Konstellationen fest, in welchen Strafbestimmungen auf Verordnungsstufe zulässig sind: «Strafbestimmungen auf Verordnungsstufe sind in folgenden Fällen zulässig (s. dazu VPB 46 [1982], III, Nr. 50) (4. Auflage, 2019, einsehbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/legistik/hauptinstrumente.html>):

- Delegation von Strafkompetenzen: Das Gesetz kann den Bundesrat ausdrücklich ermächtigen, Strafbestimmungen zu erlassen. Soweit in der Delegationsnorm nichts anderes vorgesehen wird, kann der Bundesrat in diesen Fällen nur Übertretungstatbestände (s. Art. 103 ff. StGB) schaffen. Beispiel Art. 55 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) in Verbindung mit Art. 42 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27)."

Eine ausdrückliche Delegation ist im EpG klarerweise nicht vorhanden, damit scheidet diese Variante aus. Als zweite Konstellation wird im Gesetzgebungsleitfaden ausgeführt:

- Allgemeine Gesetzesdelegation: Das Gesetz kann den Bundesrat ermächtigen, bestimmte gesetzesvertretende Bestimmungen zu erlassen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber den Bundesrat zugleich auch zum Erlass von Strafbestimmungen ermächtigen wollte. In Frage kommen höchstens Übertretungstatbestände. Wenn der delegierende Erlass selber bereits Strafbestimmungen enthält, ist davon auszugehen, der Gesetzgeber habe in strafrechtlicher Hinsicht abschliessend normiert. Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers ergeben sich namentlich aus den Materialien eines Erlasses."

Hierzu ist festzustellen, dass sich weder aus der Botschaft zum EpG noch insgesamt ergibt, dass dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Strafbestimmungen übertragen wurde:

1. Hinsichtlich des EpG wurden gesetzesvertretende Bestimmungen durch den Bundesrat in der Epidemienverordnung (EpV) normiert (diese enthält keine Strafbestimmungen). Aus dem Notrecht fliesst das Recht, Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ergreifen, so z.B. Gebiete zu sperren, Geschäfte zu schliessen etc. und dies notfalls mit Zwang durchzusetzen. Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG sind demnach keine gesetzesvertretenden Bestimmungen, können aber in Form von Rechtsverordnungen angeordnet werden.
2. "Bei der Revision des Gesetzes wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Massnahmen des Gesetzes das eigenverantwortliche Handeln stärken, dem Selbstbestimmungsrecht der oder des Einzelnen soweit als möglich Rechnung tragen, die Wirtschaft nicht unnötig beeinträchtigen und im internationalen Kontext kompatibel sind." (Botschaft zum EpG, Seite 343).

Die Rechtsauffassung des BAG verstösst im Weiteren gegen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB). Wenn der Gesetzgeber in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG

bewusst auf Art. 40 EpG hinweist, entspräche es einer Auslegung gegen den Wortlaut, wenn darunter auch Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG subsumiert würden. Ungereimtheiten in der gesetzlichen Regelung können nicht dazu führen, dass eine Strafbestimmung gegen ihren klaren Wortlaut ausgelegt wird (BGE 131 IV 11 E. 3.2).

VI. Fehlende Verhältnismässigkeit der zwangsweisen Schliessung meines Cafés und die Nichtigkeit der Verfügung

Heute regeln die Generalklausel in Art. 1. 36 BV, die spezifischen Vorgaben in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 EMRK sowie Art. 18 Abs. 3 Uno-Pakt II die Voraussetzungen für eine Einschränkung von Menschenrechten. Insbesondere Art. 36 Abs 4 ist zu beachten. Die Eingriffe müssten verhältnismässig und gemäss EMRK, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Sowohl unter Art. 36 Abs. 3 BV wie auch in der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes lässt sich die Verhältnismässigkeit sodann weiter unterteilen in Eignung und Erforderlichkeit einer staatlichen Massnahme, sowie deren Zumutbarkeit bzw. die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne.

Durch die Schliessung meines Cafés bin ich nicht mehr in der Lage, meinen Beruf auszuüben und ein Einkommen zu erzielen. Eine solche Zwangsmassnahme, wenn sie unter Zwang ausgeübt wird, ist zudem strafrechtlich relevant. In Anbetracht der falsch-positiv-Rate von RT-PCR-Tests um bis zu 97 Prozent, der fehlenden Evidenz für gefährliche und hoch ansteckende SARS-Mutanten sowie der nicht existierenden Evidenz für asymptomatische «Ausscheider» in Restaurantbetrieben und damit angesichts einer fehlenden ausserordentliche Lage, ist diese Zwangsmassnahme unverhältnismässig, nicht geeignet und in keiner Weise zumutbar.

Die nötige Beweisführung für die von staatlicher Seite jeweils behauptete ausserordentliche Lage, mit Einschränkung von Grundrechten, wurde bisher weder vom Bundesrat, dem BAG oder dem Kanton Zürich erbracht. Die Beweislast dieser zwingenden Gründe läge jedoch bei demjenigen, der Grundrechte von Menschen einschränkt.

Die Nichtigkeit einer Verfügung ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 144 IV 362 E. 1.4.3 S. 367 f.; 137 I 273 E. 3.1 S. 275 f.; 133 II 366 E. 3.1 und 3.2 S. 367; je mit Hinweisen). **Ausserdem kann eine Verfügung als nichtig erklärt werden, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist** (BGE 92 IV 197, BGE 83 I 5, BGE 71 I 198Erw. 1; GRISEL, a.a.O. S. 202ff.; IMBODEN, a.a.O. Nr. 326 II) und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird. Diese Voraussetzungen erscheinen im vorliegenden Fall erfüllt. Zur Haftung ist festzustellen, dass diejenigen Personen persönlich haften, welche fahrlässig und wider besseres Wissen den Schaden durch direkten oder indirekten Zwang (Erlass von rechtswidrigen Anordnungen - Verordnungen oder Verfügung) ausüben.

IV. Richterliche Leiturteile

Das oberste Verwaltungsgericht in Wien, Österreich, stellt zudem fest, dass für die Wirksamkeit der Corona-Massnahmen bis heute jegliche Evidenz fehle. Auch würden sämtliche Definitionen, deren sich das Gesundheitsamt bediente, nicht den Richtlinien der WHO entsprechen. «Für die WHO ausschlaggebend ist die Anzahl der Infektionen/Erkrankten und nicht der positiv Getesteten oder sonstigen «Fallzahlen»», heisst es im Urteil (VGW-103/048/3227/2021-2, Verwaltungsgericht Wien, 24. März 2021).

Neulich hat ein Familienrichter des Amtsgerichtes Weimar am 8. April 2021 ein 177 Seiten starkes Urteil an zwei Schulen im deutschen Freistaat Weimar gesprochen. Hintergrund des Verfahrens ist der Antrag einer Mutter von zwei Schulkindern gewesen. Sie vertrat die Ansicht, dass durch die Zwangsmassnahmen ihre zwei Söhne im Alter von 14 beziehungsweise 8 Jahren physisch, psychisch und pädagogisch geschädigt würden.

Nach Berücksichtigung von Gutachten schreibt der Einzelrichter ab Seite 176:

«Der den Schulkindern auferlegte Zwang, Masken zu tragen und Abstände untereinander und zu dritten Personen zu halten, schädigt die Kinder physisch, psychisch, pädagogisch und in ihrer psychosozialen Entwicklung, ohne dass dem mehr als ein allenfalls marginaler Nutzen für die Kinder selbst oder Dritte gegenübersteht. Schulen spielen keine wesentliche Rolle im Pandemie-Geschehen. Die verwendeten PCR-Tests und Schnelltests sind für sich allein prinzipiell und schon im Ansatz nicht geeignet, eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 festzustellen. Das ergibt sich nach den Darlegungen in den Gutachten bereits aus den eigenen Berechnungen des Robert-Koch-Instituts. Laut RKI-Berechnungen, wie Gutachter Prof. Dr. Kuhbandner ausführt, beträgt bei Massentestungen mit Schnelltests unabhängig von Symptomen die Wahrscheinlichkeit, beim Erhalt eines positiven Ergebnisses tatsächlich infiziert zu sein, bei einer Inzidenz von 50 (Testspezifität 80%, Testsensitivität 98%) nur zwei Prozent. Das würde heissen: Auf zwei echt-positive Schnelltest-Ergebnisse kämen 98 falsch-positive Schnelltest-Ergebnisse, welche man dann alle mit einem PCR-Test nachtesten müsste (...) Mit der Anordnung solcher Massnahmen wird das Wohl der Kinder, wie dargestellt, gefährdet, § 1666 BGB. Die Lehrkräfte dürfen sie deshalb nicht anordnen. Auf die entsprechenden landesrechtlichen Verordnungen und die angeführte Allgemeinverfügung können sie sich dabei nicht berufen, da diese schon wegen ihrer Ungeeignetheit, die angestrebten Ziele zu erreichen, in jedem Fall aber wegen ihrer Unverhältnismässigkeit gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verstossen und damit verfassungswidrig und nichtig sind.»

Der Richter stützte sich in seinem Urteil auf mehrere Gutachterinnen und Gutachter ab. Darunter auf:

- Prof. Dr. med. Ines Kappstein (ab Seite 20ff.);
- Prof. Dr. Christof Kuhbandner (ab Seite 108ff.);
- Prof. Dr. rer. biol. hum. Ulrike Kämmerer (ab Seite 144ff.).

Dies gilt für alle Covid-19-Massnahmen, einschliesslich für die zwangsweise Schliessung eines Restaurationsbetriebes. Was seit zwölf Monaten bereits hinreichend bekannt ist, bestätigt sich in diesen Urteilen: «Verfügungen, Anordnungen und polizeiliche Zwangsmassnahmen sind nach der Covid-19-Verordnung verfassungswidrig und nichtig.» Da das Urteil auf nicht anfechtbaren Gutachten beruht und eine Revision ausgeschlossen ist, kann man sich auch in der Schweiz auf diesen Entscheid vor jedem Gericht berufen.

V. Unzulässiges Verbot der Glaubensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 ff. BV)

Die Kantonsärztin Christiane Meier hat eine Verfügung zur zwangsweisen Schliessung des Café Diexer erlassen, ohne die dafür nötigen rechtlichen und medizinischen Grundlagen zu haben (Art. 281 und 312 StGB). Die beteiligten Angestellten der Kantonspolizei Zürich, Regionalabteilung See/Oberland haben das Café ebenfalls ohne die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen und gegen meinen ausdrücklichen Willen geschlossen und ohne

die Voraussetzungen der nötigen Verhältnismässigkeit beachtet zu haben: Geeignetheit – Erforderlichkeit – Zumutbarkeit. Der objektive Tatbestand von Art. 312 sowie von Art. 181 StGB erscheint damit erfüllt. Zudem macht Meier in ihrer Verordnung geltend, es habe sich nicht um ein privates Treffen gehandelt, da die anwesenden Gäste gerade mit dem Essen fertig gewesen seien und zudem für die Konsumation bezahlt worden sei. Diese Darstellung ist völlig konstruiert. Wieso bei einem privaten Treffen einer Glaubensgemeinschaft nicht für die Konsumation im Sinne einer Kollekte bezahlt werden soll, beantwortet Meier nicht. Auch anlässlich eines Besuches einer Kirchengemeinschaft wird zum Beispiel regelmässig für Kaffee und Kuchen bezahlt.

Meier behauptet zudem, es handle sich bei der Glaubensgemeinschaft «Wahrheit macht Frei WGF» nicht um eine in der Schweiz anerkannte Religionsgemeinschaft. Diese schreibt der Gesetzgeber in Art. 15 BV über die Glaubens- und Gewissensfreiheit allerdings gar nicht vor. Auch der von Meier erwähnte Art. 6 Abs. 1 lit. d der Covid-19 Verordnung sieht keine Ausnahmen für nur «in der Schweiz anerkannte Religionen» vor. Diese Darstellung von Meier ist in grober Weise irreführend und handstreichartig konstruiert. Der objektive Tatbestand von Art. 312 sowie von Art. 181 StGB ist durch die durch die Kantonsärztin Meier und die beteiligten Polizisten erfüllt.

VI. Rechtsbegehren

- 1. Die Verfügung vom 17. März 2021 durch Frau Dr. med. Christiane Meier «Zwangsweise Schliessung» ist mit sofortiger Wirkung wegen Nichtigkeit aufzuheben.**
- 2. Es seien mir die Schlüssel des durch die Kantonspolizei Zürich ausgewechselten Schlosses gegen Unterschrift auszuhändigen oder es sei das alte Schloss wiederherzustellen.**
- 3. Die durch die Zwangsmassnahmen entstandenen Kosten seien von der Staatskasse zu tragen.**

Ich bitte Sie höflich um eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Beschwerde durch die Staatskanzlei. Eine allfällige weitere Verfügung hat eine Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der nächst höheren Instanz zu enthalten.

Mit freundlichen Grüssen,

Günter Diexer

Beilagen:

Verfügung des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Zürich, vertreten durch Frau Dr. med. Christiane Meier, vom 17. März 2021

Analyse des wissenschaftlichen Konsortiums «Aletheia»

Die Corona-Massnahmen im Licht des Rechts und des Risikomanagements von RA Gregor Meisser, Zürich